

Synopse

Änderung der Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz

	Änderung der Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen vom Landrat am)
	I.
	GS VI E/211/2, Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz (Jagdverordnung) vom 27. Juni 1990 (Stand 7. Mai 2006), wird wie folgt geändert:
<p>Art. 2 Jagdberechtigung</p> <p>¹ Berechtigt, ein Jagdpatent zu beziehen, sind Personen, gegen die keine Verweigerungsgründe gemäss Artikel 3 vorliegen und die</p> <p>a. im Bezugsjahr mindestens das 20. Altersjahr vollenden;</p> <p>b. die Eignungsprüfung für Jäger des Kantons Glarus, eines andern Kantons oder der Staaten Deutschland, Österreich und Liechtenstein bestanden haben und im Besitze des Fähigkeitsausweises oder eines entsprechenden Nachweises sind;</p> <p>c. eine den Vorschriften entsprechende Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden abgeschlossen haben, die Dritten durch die Ausübung der Jagd entstehen können;</p> <p>d. den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Jagdwaffen besitzen oder über zugelassene Jagdwaffen verfügen.</p> <p>² Die Bewerber haben mit dem Antrag zum Patentbezug zu bescheinigen, dass sie die Voraussetzungen zum Erwerb einer Jagdberechtigung erfüllen und keine der in Artikel 3 erwähnten Verweigerungsgründe gegen sie vorliegen.</p>	<p>d. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>e. den Nachweis der Treffsicherheit erbringen.</p>

<p>³ Die Jagdberechtigung beginnt im Rahmen der festgelegten Jagdzeiten erst mit der Aushändigung des Patentes.</p> <p>⁴ Pro Jagdjahr werden im Grundsatz maximal 460 Jagdpatente abgegeben. In Ausnahmefällen kann die kantonale Jagdbehörde von dieser Höchstzahl geringfügig abweichen. Die Zuteilung der Patente wird in folgender Reihenfolge vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. an Bewerber, die seit dem 1. Januar des laufenden Jahres im Kanton Glarus wohnhaft sind;b. an Bewerber, die im Besitze des glarnerischen Fähigkeitsausweises sind;c. an Bewerber, die ausserhalb des Kantons wohnhaft sind und dessen Kanton oder Staat dem Kanton Glarus Gegenrecht gewährt;d. an Bewerber mit der grösseren Anzahl bisher gelöster Patente für die Glarner Jagd;e. an alle übrigen Bewerber nach Massgabe des Anmeldeeingangs. <p>⁵</p>	
	<p>Art. 5a Nachweis der Treffsicherheit</p> <p>¹ Der Nachweis der Treffsicherheit ist jährlich zu erbringen.</p> <p>² Der Regierungsrat legt das Schiessprogramm fest. Das Schiessprogramm kann bis zur Erfüllung wiederholt werden.</p> <p>³ Als Nachweis der Treffsicherheit gilt auch die erfolgreich absolvierte Schiessprüfung während der Jagdausbildung.</p> <p>⁴ Gleichwertige ausserkantonale und ausländische Nachweise der Treffsicherheit werden anerkannt.</p>
	<p>II.</p>

	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft.
	[Ort] [Behörde]